

Viel Licht und noch mehr Schatten

Wie Universitäten auf Plagiatsdokumentationen reagieren

| GERHARD DANNEMANN | DEBORA WEBER-WULFF |

Seit vier Jahren übermittelt die Internetplattform VroniPlag den Universitäten Dokumentationen über wissenschaftliche Arbeiten mit Plagiatsverdacht. Wie gehen diese angesichts der zunehmend geforderten Wachsamkeit im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten damit um? Eine Bestandsaufnahme.

Zum vierten Jahrestag des Plagiatsskandals um Karl-Theodor zu Guttenberg meldeten sich Politik und Wissenschaftsorganisationen zu Wort. Bundesministerin Johanna Wanka stellte fest: „Es besteht Einigkeit, dass dem Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten [...] eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss“. DFG-Generalsekretärin Dorothee Dzwonnek sieht „große Fortschritte“ bei der Betreuung. HRK-Präsident Horst Hippler verweist auf zahlreiche Aktivitäten und einen noch nicht abgeschlossenen Diskurs.

»Plagiatsfälle werden gelegentlich im Vorfeld entsorgt.«

Umgang der Universitäten mit Informationen

Der vorliegende Beitrag erörtert den Umgang der Universitäten mit dokumentierten Plagiaten anhand unserer Erfahrungen in diesen vier Jahren, in denen wir als Mitwirkende beim VroniPlag Wiki den betroffenen Hochschulen Plagiatsdokumentationen übermittelt haben. Im VroniPlag Wiki (de.vroniplag.wiki.com) sind derzeit 143 Fälle von Wissenschaftsplagiaten an 45 Universitäten im In- und Ausland öffentlich dokumentiert. Jede problematische Stelle ist dem kopierten Original Wort für

Wort gegenübergestellt. Jede der ca. 20 000 Fundstellen wurde von zwei Personen überprüft. Nur die schwersten Fälle werden namentlich veröffentlicht, sichtbare Spitze eines Eisbergs mit knapp 400 weiteren, bisher weniger schwerwiegenden Fällen. Nur wenige betreffen bekannte Politiker, deutlich mehr plagiierte Wissenschaftler. In 46 der 143 Fälle ist uns eine Entscheidung einer deutschsprachigen Universität bekannt.

Die erfreuliche Nachricht: Es gibt nicht wenige Universitäten, die gründlich und doch zügig untersuchen sowie entscheiden und sich dabei an einschlägige Rechtsvorschriften und Rechtsprechung halten.

Die unerfreuliche Nachricht: Sie sind nicht in der Mehrzahl. Dass viele Universitäten sich eher widerwillig mit Plagiatsfällen befassen, zeigt schon eine einfache Zahl: In etwa einem Drittel der gemeldeten Fälle erhielten wir nicht die erbetene Eingangsbestätigung. Ein Kommissionsvorsitzender erklärte auf Nachfrage, diese sei „eher unüblich“.

Manche Fälle schlafen trotz Nachfragen ein (Fall Uo), andere wären ohne Nachhaken wohl sanft entschlummert. Im Fall mit der längsten Verfahrensdauer (Fall Mw, über drei Jahre) war der neue Dekan höchst überrascht. Er hatte von dem Fall noch nie gehört.

Plagiatsfälle werden gelegentlich im Vorfeld „entsorgt“. Jüngst entschied eine Promotionskommission, den Fall nicht dem zuständigen Fakultätsrat vorzulegen, weil man sich bei einer fast zur Hälfte zusammenkopierten Arbeit nicht vorstellen wollte, dass der Autor vorsätzlich handelte. Im Fall einer heftig plagiierten methodischen Anleitung für Juristen (Fall Jam) wartet vermutlich die satzungsgemäß zuständige Kommission seit 2012 vergeblich auf ein Plazet des (unzuständigen) Rektorats für die Aufnahme einer Untersuchung. Nachfragen dazu werden nicht beantwortet.

Manchmal werden kritische Stellen vorher aussortiert. So wurde im Fall Dd dem auswärtigen Gutachter vorgeschrieben, sich nur zwei der neun bereits dokumentierten Plagiatsquellen anzuschauen. Als der Gutachter bei einer der zwei Quellen ein Plagiat sah, entschärfte dies die Kommission durch die Aussage des kopierten Doktorvaters, er fühle sich nicht plagiiert. Die Pressemeldung der Universität titelt: „Keine Plagiate in der Doktorarbeit von Professor [Dd]“. Auch der externe Gutachter der DFG sei zu diesem Schluss gekommen. Die Vorwürfe von Fehlverhalten seien „als gegenstandslos zu be-

AUTOREN

Gerhard Dannemann ist Professor für Recht, Wirtschaft und Politik Großbritanniens am Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin.

Debora Weber-Wulff ist Professorin für Medieninformatik an der Berliner Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW).

Foto: © HTW Berlin/
Nina Zimmermann 2015





Foto: mauritius-images

trachten“. „Kein Fehlverhalten erkennbar“ war in einem ähnlichen Fall die einzige Reaktion auf eine 200seitige Dokumentation regelwidriger Textübernahmen.

Während manche Universitäten für detaillierte Dokumentationen dankbar sind, halten andere den Überbringer schlechter Nachrichten wohl für den Hauptübeltäter, den es auf Distanz zu halten gilt. Beteiligungs- und Informationsrechte, die viele Hochschulsatzungen als Reaktion auf die großen Wissenschaftsskandale der 1990er Jahre eingeführt haben, werden ignoriert oder umlaufen. Zwingend vorgesehene mündliche Anhörungen werden nicht durchgeführt. Oder der nachfragende Hinweisgeber erhält einen Anhörungstermin für Mitte August. Bittet der urlaubende Hinweisgeber um Aufschub, heißt es, diese eine Gelegenheit zur Anhörung reiche aus. Als lästig empfindet manche Universität auch ihre satzungsgemäße Pflicht, Hinweisgeber über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe der Entscheidung zu informieren. Die sind auch auf Nachfrage nicht erhältlich. Vielleicht weil es keine vermittelbaren Gründe gibt?

»Die Beteiligungs- und Informationsrechte werden ignoriert oder umlaufen.«

Noch zugeknöpfter gab sich eine österreichische Universität (Fall Rm). Sie weigerte sich, dem Hinweisgeber mitzuteilen, ob der Vorfall überhaupt untersucht würde – weil schon das den guten Ruf des Plagiators diskreditieren könnte. Vielleicht war der Fall schlicht zu peinlich: Die Arbeit war zuvor an einer deutschen Universität als großflächiges Plagiat aufgefliegen. Der Verfasser reichte sie dann mit kleinen Änderungen in Österreich ein, wo sie angenommen wurde. Und obwohl es sich um einen der gravierendsten und dreistesten Fälle handelt, wurde das Entzugsverfahren offenbar eingestellt. Der Verfasser lehrt auch weiterhin an einer deutschen Hochschule. „Plagiator, promoviert in Österreich“, konstatierte H. Horstkotte im „Tagesspiegel“ (1.2.2015).

Ähnliche Ergebnisse lassen sich auch in Deutschland erzielen, zum Beispiel bei der Feststellung von Vorsatz, der für einen Entzug erforderlich ist. Die ständige Rechtsprechung folgert Vorsatz aus der Diskrepanz zwischen

René Magritte (1893-1983):
Le plagiat, 1940

gehäuften Plagiaten und der erforderlichen Erklärung, dass man alle Quellen und Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet habe (z.B. VG Düsseldorf 20.3.2014, Schavan; VG Köln 22.3.2012, Chatzimarkakis). Manche Universitäten halten offenbar Vorsatz ohne ein Geständnis für nicht nachweisbar. Andere geben sich blauäugig. Im Fall Nk fanden sich Plagiate auf 75 Prozent der Seiten. Die Hälfte des Wortlauts stammt aus der Habilitationsschrift des Doktorvaters, die in der Dissertation nirgends erwähnt ist. Der mittlerweile selbst habilitierenden Autorin beließ man den Titel. Dem Betreuer nahm man ab, dass er seine eigene Habilitationsschrift nicht wiedererkannt habe.

Geltungserhaltende Reduktion

Normalerweise führt bei Prüfungen jede erkannte Täuschung zum Nichtbestehen, selbst wenn z.B. der Spickzettel nichts genützt hat. So bewertet die Rechtsprechung bei Plagiaten stets die eingereichte Dissertation und nicht, wie sie ohne die inkriminierenden Stellen aussähe (z.B. VG Düsseldorf 20.3.2014, Schavan). Diese verbotene „geltungser-

25 Jahre Wiedervereinigung



Herausgegeben vom
Deutschen Hochschul-
verband Bonn
Erschienen in der Reihe
„Forum“, Heft 85,
März 2015, 138 Seiten
ISBN: 978-3-944941-01-1
Preis: 11,80 Euro incl.
Porto (für Mitglieder des
Deutschen Hochschul-
verbandes 9,80 Euro
incl. Porto)

Die nach der Wiedervereinigung geborenen Generationen können oft mit Ost-West-Gegensätzen oder „Ossi“ und „Wessi“ nicht mehr viel anfangen. Andere, insbesondere gesamteuropäische oder globale Fragen sind für die neuen Generationen wichtiger als ehemalige Gegensätze. Bedeutet dies, dass die Einheit vollendet ist? Ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse geglückt? Wie stellt sich die Situation in der Wissenschaft und an den Hochschulen in den neuen Ländern dar?

Die neue Buchdokumentation „25 Jahre Wiedervereinigung“ des Deutschen Hochschulverbandes geht diesen Fragen nach und versammelt dazu Stimmen aus Wissenschaftsorganisationen, von Historikern und Zeitzeugen:

- Johanna Wanka: 25 Jahre Innovation in den Neuen Ländern – ein retrospektiver Ausblick
- Horst Hippler: Zusammengewachsen, nicht vereinnahmt
- Matthias Kleiner: Mit dem Rückenwind der Wiedervereinigung
- Jürgen Mlynek: Welch ein Glück...
- Olaf Bartz: Rückblick und Resümee aus der Perspektive des Wissenschaftsrates
- Bernhard Kempen: Die Wiedervereinigung als bleibender Auftrag
- Roland Jahn: Hinter jeder Akte steht ein menschliches Schicksal
- Dagmar Schipanski: Anmerkung zur 25-jährigen Entwicklung der Wissenschaftslandschaft im vereinten Deutschland
- Hans Joachim Meyer: Vom Zentralismus zur Globalisierung
- Thomas Petersen: Das Ende der „Mauer in den Köpfen“
- Anita Krätzner-Ebert: Der Einfluss des Ministeriums für Staatssicherheit auf die Universitäten und Hochschulen in der DDR
- Gunnar Berg: Die Wiedervereinigung und die Altersversorgung der Hochschullehrer
- Andreas Rödder: Ist die deutsche Einheit Geschichte?
- Raj Kollmorgen: Die deutsche Einheit als vollendetes oder unabschließbares politisches Projekt?

**DEUTSCHER
HOCHSCHUL-
VERBAND**

Köpfe die Wissen schaffen

Deutscher Hochschulverband
Rheinallee 18-20
53173 Bonn
dhv@hochschulverband.de
Fax: 0228 / 902 66 80

haltende Reduktion“ auf die nicht beanstandeten Teile (und wer weiß schon, ob die wirklich plagiatfrei sind?) nehmen aber viele Universitäten vor (u.a. Fälle Jm, Mw, Raw). Da wird trotz seitenlanger Plagiate der „wissenschaftliche Kern“ der Arbeit für intakt befunden.

Das lässt sich mit nicht vorgesehenen Rechtsfolgen kombinieren. Im Fall Jg waren für 32 Prozent der Seiten Plagiate dokumentiert, u.a. aus Wikipedia und der Tagespresse. Die Universität bestätigte den Doktorgrad mit der Auflage, binnen sechs Monaten die Dissertation „unverändert, aber mit korrekter

»Aus den Entscheidungen ergeben sich kaum Kriterien dafür, wann ein Doktorgrad aberkannt wird.«

Zitierweise vorzulegen“. Die Annahme, dass Plagiatoren über ihre Verfehlungen akribisch Buch führen und auf Zuruf plagierte Stellen nachbessern können, erwies sich als irrig. Das verbesserte Werk ist auch zwei Jahre später noch nicht veröffentlicht.

Auf dünnem Eis bewegen sich Universitäten auch, wenn sie bei massiven Plagiaten lediglich eine Rüge aussprechen und den Doktorgrad bestehen lassen (u.a. Fälle Awb, Mb, Nk, Rh). Das Verwaltungsgericht Düsseldorf befand, bei gravierenden Verstößen bestehe dazu von vornherein kein Anlass, und außerdem fehle es dafür an einer Ermächtigungsgrundlage (20.3.2014, Schavan). Ähnliches dürfte gelten für die in Promotionsordnungen nicht vorgesehene Bestätigung des Doktorgrads bei gleichzeitiger Herabstufung der Note z.B. auf „rite“ (u.a. Fälle Mw, Rh).

Insgesamt ergeben sich aus den Entscheidungen kaum Kriterien dafür, wann der Doktorgrad aberkannt wird. Unerheblich ist wohl, wie viel plagiirt wurde. Im Schnitt waren auf ca. 42 Prozent der Seiten Plagiate zu finden, und 24 Prozent waren zu 75 Prozent oder mehr plagiirt. Bei den Aberkennungen liegt der Schnitt bei 44 Prozent bzw. 25 Prozent, bei den Bestätigungen 39 Prozent bzw. 22 Prozent. Von den fünf Fällen mit dem geringsten Plagiatsanteil wurde in vieren der Doktorgrad entzogen, von den fünf mit dem höchsten in dreien. Auch bei qualitativen Unterschieden (wurde eine technische Beschreibung kopiert oder eine Analyse?) lassen sich bisher keine einheitlichen Muster erkennen.

Vielleicht ist man bei Politikern strenger, bei Wissenschaftlern großzügiger. Insgesamt wurden in den bisher entschiedenen Fällen 59 Prozent der Grade entzogen. Das betrifft acht von elf Politikern (73 Prozent), aber nur fünf von 12 Wissenschaftlern (45 Prozent). Dabei hatten die Wissenschaftler, deren Grad aberkannt wurde, sogar weniger plagiirt (auf 39 Prozent der Seiten, auf 19 Prozent zu 3/4 oder mehr) als die Wissenschaftler, deren Grad bestätigt wurde (50 Prozent bzw. 32 Prozent). Die Fallzahl ist zu gering für verlässliche Aussagen. Auch können unterschiedliche Fachkulturen eine Rolle spielen.

Nahe liegt, dass man bei bekannten Politikern schneller reagiert. Bei den erfassten Europa-, Bundes- und Landespolitikern dauerte die Entscheidung im Median zwei Monate, bei den Wissenschaftlern ein Jahr. Zudem sind alle Politiker-Verfahren entschieden, von den Wissenschaftler betreffenden Verfahren weniger als die Hälfte. Man tut sich mit den Kollegen wohl schwerer. Dabei richten plagiierende Wissenschaftler größeren wissenschaftlichen Schaden an als plagiierende Politiker.

DFG und HRK empfehlen aus gutem Grund, das Ergebnis der Fachöffentlichkeit mitzuteilen. Manche Hochschulen kommen dem nach, andere hüllen sich in Schweigen. Hier, wie auch beim Unterlaufen von Informations- und Anhörungsrechten, kaschieren manche Universitäten eigene Versäumnisse mit Datenschutz. Original-Zitat: „Absolut vorrangig ist das aus Art. 2 GG abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des/der Betroffenen.“

Die bisherige Praxis lässt viel Licht und noch mehr Schatten erkennen. Fast alle Fälle von Kontrollversagen ließen sich vermeiden, wenn Hochschulen sich an geltendes Recht und die einschlägigen Empfehlungen der DFG hielten, auch wenn diese stellenweise präziser ausfallen könnten.

Manchmal fehlt es an Personal, oft an Kenntnis der Regeln und am guten Willen. Als Bedrohung wird wohl nicht der Verstoß gegen gute wissenschaftliche Praxis empfunden, sondern dessen Bekanntwerden. Das wäre besonders fatal für die leider zahlreichen Fälle, die eine Kollusion zwischen Betreuer und Doktorand nahe legen.